

**Stadt Oberkochen
Ostalbkreis**

**Haushaltssatzung
für das
Jahr 2018**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2018 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 98.066.000 € |
| davon im Verwaltungshaushalt, | 72.550.700 € |
| im Vermögenshaushalt | 25.515.300 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 2.000.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 3

Die Steuersätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 360 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

* Grundsteuerkleinbeträge i.S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:
a) am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und am 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkochen, den

Bürgermeister